

ANLAGE D DER VORLAGE

## STADT HALVER

### BEBAUUNGSPLAN NR. 65

### "FREIFLÄCHENSOLARENERGIEANLAGE NÖRDLICH OECKINGHAUSEN

ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS

- DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB
- DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER NACHBARKOMMUNEN GEM. § 2 (2) BAUGB SOWIE DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB

BEARBEITET DURCH:



**Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke**

Emhildisstraße 16  
59872 Meschede

Tel. 0291 9913-0  
Fax 0291 9913-13

info@igk-meschede.de  
www.igk-meschede.de

Ingenieure für innovative Infrastruktur  
LÖSUNGEN MIT MEHR-WERT

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 26.09.2025 bis zum 27.10.2025 im Rathaus der Stadt Halver.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB

Die nachfolgend aufgeführten Nachbarkommunen sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.09.2025 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.10.2025 gebeten. Insgesamt haben 12 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.	<p><u>Bezirksregierung Arnsberg</u> (Schreiben vom 22.10.2025)</p> <p><i>„aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den beiden o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Die beiden Geltungsbereiche der Planvorhaben (Planbereiche) liegen über einem vormals verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld. Die letzte Eigentümerin dieses erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar. Eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist hier nicht bekannt.</i></p> <p><i>Aufgrund der vorstehend beschriebenen Umstände teile ich Ihnen daher zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden Planbereichen kein Abbau von Mineralien urkundlich dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach in den Planbereichen nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den in Rede stehenden Planvorhaben.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</i></p> <p><i>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p><i>hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.“</i></p>	
2.	<p><u>Bezirksregierung Münster</u> (Schreiben vom 02.10.2025)</p> <p><i>„gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ bestehen aus zivilrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Errichtung der Photovoltaikmodule ist darauf zu achten, dass durch Reflexionen oder Blendwirkungen keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Luftverkehrs entsteht.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
3.	<p><u>Regionalforstamt Märkisches Sauerland</u> (Schreiben vom 16.10.2025)</p> <p><i>„gegen die o. g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, da die innerhalb des Plangebietes liegenden Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden. Hinweis: Auf Grund des geringen Waldabstandes im Norden, ist der Vorhabenträger jedoch spätestens mit der Baugenehmigung zu verpflichten, eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber den, mit Wald bestandenen, Nachbargrundstücken zu unterzeichnen. Diese kann folgendermaßen ausgestaltet werden: „Auflage: Verzicht auf Ersatzansprüche bei waldtypischer Gefährdung Der Betreiber verpflichtet sich, bei Errichtung der Anlage im Wald oder im Grenzbereich auf Ersatzansprüche gegen den Waldbesitzer aufgrund waldtypischer Gefährdung, z. B. durch umstürzende Bäume, zu verzichten“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist, <b>dass die als „Wald“ einzustufenden Gehölzbestände im äußersten nördlichen Randbereiches des Plangebietes im Entwurf zum Bebauungsplan als klarstellend „Fläche für Wald“ festgesetzt werden.</b> Die vom Regionalforstamt geforderte Haftungsverzichtserklärung kann im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>
4.	<p><u>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</u> (Schreiben vom 23.10.2025)</p> <p><i>„gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Begründung: Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Nahrungsmittelproduktion und sind unverzichtbar für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die in Rede stehende Fläche ist ca. 3,47 ha groß</i></p>	<p>Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Baustein auf dem Weg zur klimaneutralen Energieversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Als <b>Teil des sogenannten „Osterpakets“ der Bundesregierung ist am 1. Januar 2023 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten.</b> Im Rahmen dieser Novelle wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und konsequent voranzutreiben. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 den</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p><i>und wird als Acker bewirtschaftet. Die Bodengüte liegt bei 40 Bodenpunkten. Das o. g. Vorhaben wird von hier aus abgelehnt. Bevor landwirtschaftliche Nutzflächen mit FFPV bebaut werden, sollten PV-Anlagen auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasser-rückhaltebecken installiert werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.</i></p> <p><i>Auf aktuellen Luftbildern ist deutlich zu erkennen, dass sich südlich des Plangebietes große Ge- werbehallen befinden. Die Dachflächen dieser Hallen sind geeignet, um dort entsprechende Pho- tovoltaikanlagen zu installieren.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung führt zur Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flä- chen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des § 201 BauGB besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel).</i></p> <p><i>Im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung ist das städtebauliche Erfordernis für die Ent- wicklung des der Planung zugrunde liegenden Standortes zu begründen.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang bitte ich um die zur Verfügungstellung der Unterlagen der Ihrerseits durchgeführten Alternativenprüfung.</i></p> <p><i>Weitere Hinweise / Anmerkungen:</i> - Nach Beendigung der Stromproduktion auf der Fläche, ist die Anlage abzubauen und der ur- sprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus (Ackerland) herzustellen.</p> <p><i>-Kompensationsmaßnahmen:</i> <i>Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt, teile ich bereits jetzt schon mit, dass ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes umzusetzen sind. Externe Ausgleichsmaß- nahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden von hier aus abgelehnt."</i></p>	<p>Bruttostromverbrauch bundesweit zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Um dieses Ziel zu erreichen, soll gemäß § 4 EEG bundesweit die Kapazität der Photovoltaikanlagen verdreifacht werden. Die Erweiterung soll je zur Hälfte auf Dach- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen entfallen.</p> <p>Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen liegt - mit Ausnahme der Dachflächen von öffentlichen Gebäuden - nicht in der Entscheidungskompetenz der Stadt. Einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in dem Sinne, dass Photovoltaikanlagen auf Dächern eine gleich effiziente Alternative zu Photovoltaikanlagen auf Freiflächen darstellen, kann die Stadt Halver daher nicht leisten. Sie kann jedoch im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen schaffen.</p> <p>Als Grundlage für eine Beurteilung von Standorten für Freiflächen-solarenergieanlagen hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 01.07.2024 einen Kriterienkatalog und eine daraus erge- bende Flächenkarte nach Ausschluss von Restriktionsflächen be- schlossen (Vorlage 24/2024, einsehbar unter <a href="https://halver.ratsinfomanagement.net/vorlagen">https://hal- ver.ratsinfomanagement.net/vorlagen</a>). In der kartographischen Darstellung der Restriktionsflächen wurden dabei im Sinne von Ausschlusskriterien siedlungsstrukturelle, naturschutzrechtliche, raumordnerische und fachgesetzliche Vorgaben gekennzeichnet.</p> <p>Anträge zu Freiflächensolarenergieanlagen werden von der Ver- waltung auf Grundlage der Kriterien überprüft und unter Abwä- gung von Vor- und Nachteilen des jeweiligen Standortes bewertet, so dass dem Rat realistisch zu verwirklichende Aufstellungsbe- schlüsse vorgelegt werden können.</p> <p>Als Basis für den in der Sitzung des Rates am 07.07.2025 gefass- ten Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan- es Nr. 65 mit paralleler 35. Änderung des Flächennutzungsplan- es hat die Überprüfung der Verwaltung ergeben, dass das Plangebiet nach den Gunst-, Restriktions- und Ausschlussgebieten im Kriteri- enkatalog „konfliktarm und geeignet“ ist (siehe Beschlussfassung zur Vorlage 231/2025). Die Entwicklung der Fläche zu einer Frei- flächensolarenergieanlage wurde als Einzelfallentscheidungen</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>unter den Gebietskategorien des Kriterienkataloges an dieser Stelle als grundsätzlich sinnvoll beurteilt. Synergieeffekte für die Einspeisung vor Ort im Gewerbegebiet Oeckinghausen wurden gesehen. Auch der hinzugezogene Arbeitskreis Energie und Umwelt der Stadt Halver empfahl, diese Fläche jetzt in das Verfahren zu geben, um sich intensiv mit den Auswirkungen zu befassen.</p> <p>Die detaillierte Einzelfallprüfung sämtlicher Umweltbelange ist im Zuge der Umweltprüfung des hier vorliegenden Bauleitplanverfahrens erfolgt. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein. Die erste Einschätzung der Verwaltung ist dabei bestätigt worden: Unter Beachtung im Umweltbericht benannter und im Bebauungsplan berücksichtigter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltwirkungen auf die Schutzgüter, können die Auswirkungen der Planung insgesamt als nicht erhebliche Umweltauswirkungen gewertet werden.</p> <p>Da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich das Plangebiet entsprechend des Kriterienkataloges der Stadt Halver somit grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlage eignet,</li> <li>• die Einzelfallprüfung sämtlicher Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung die Ergebnisse der ersten Prüfungen bestätigt hat,</li> <li>• die tatsächliche Flächenverfügbarkeit über langfristige Pachtverträge bereits gesichert ist,</li> <li>• am vorhandenen Standort die Möglichkeit auf Netzanschluss besteht und eine konkrete Netzanschlusszusage bereits vorliegt,</li> <li>• eine besondere Lagegunst aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden Gewerbegebiet und damit potenziellen Verbrauchern besteht und zudem</li> <li>• die Fläche im rechtswirksame Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein als einzige im Stadtgebiet bereits als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der sonstigen Zweckbindung „Standorte für regenerative Energien“ dargestellt ist,</li> </ul>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>soll auf der Fläche ein Beitrag auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung geleistet werden. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange wird die Inanspruchnahme des Plangebietes für die Stromerzeugung für vertretbar erachtet. Generell ist auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinzuweisen, wonach die Errichtung und der Betrieb von <b>Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Dazu zählen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</b> Der Ausbau dieser Anlagenerhält damit in Planungsprozessen Vorrang vor anderen Interessen.</p> <p>Das Plangebiet kann nach einer möglichen Beendigung seiner Nutzung grundsätzlich wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Rückbauverpflichtung soll Gegenstand des Durchführungsvertrages werden.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen ist anzumerken, dass sich durch die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegebene Anwendung der novellierten Bewertungsmethode für die Eingriffsregelung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) aus Juli 2025 ein Ausgleichsdefizit ergibt. Die nicht im Plangebiet realisierbaren Ausgleichsbedarfe werden über das Ökokonto der Gemeinde Halver abgewickelt. Eine vertragliche Regelung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Satzungsbeschluss.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>
5.	<p><u>Märkischer Kreis</u> (Schreiben vom 24.10.2025)</p> <p><i>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier Beteiligten Fach- und Sachdienste zu Ihrer weiteren Verwendung:</i></p>	

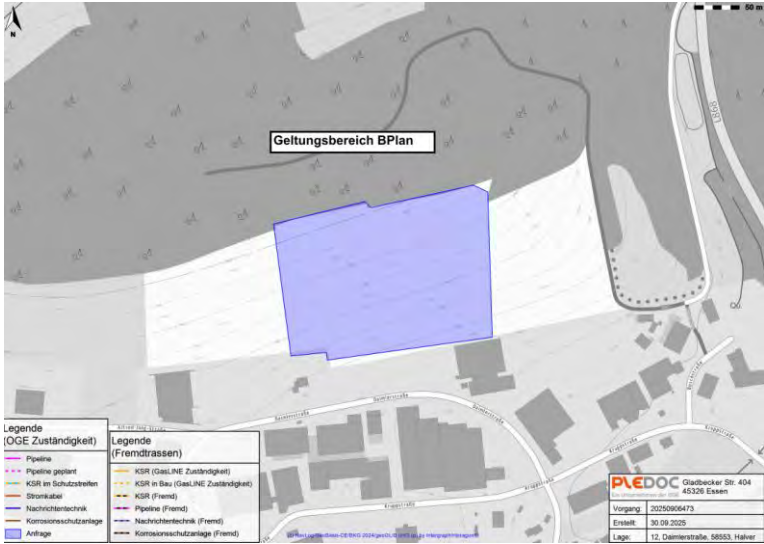
Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>SG 441 Untere Naturschutzbehörde:</p> <p><b>Gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde äußert ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken und gibt folgende Anmerkungen und Hinweise die beachtet werden sollten.</b></p> <p><i>Es sollte berücksichtigt werden, dass neben der geplanten Anlage nördlich des Gewerbegebietes Oeckinghausen eine weitere Freiflächenanlage westlich von Halver Edelkirchen, eine Windkraftanlage im Bereich Schöneberge sowie das neue Gewerbegebiet Leifersberge südwestlich geplant sind. Deshalb sollten im weiteren Verfahren Aussagen zu den potenziellen Summationseffekten getroffen werden und bei den weiteren Betrachtungen, u.a. bei der Festlegung des Untersuchungsraumes berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>In Hinblick auf das Landschaftsbild sollte die Nutzung der beplanten Fläche von Westen beginnend erfolgen.</i></p> <p><i>Zu beachten ist auch der gem. §39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil direkt östlich angrenzend der beplanten Fläche.</i></p> <p><b>Auch zum Bauungsplanes Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ der Stadt Halver bestehen seitens der Untere Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</b></p> <p><i>Es werden folgende Anmerkungen und Hinweise geäußert: Der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung sind im weiteren Verfahren vorzulegen. Bei den Aussagen zum Artenschutz sollte das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten, welches der Beirat der Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme zur FNP-Änderung genannt hat, berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Bekannt sind im Umkreis von weniger als 1000m, brütende Schwarzstörche nordwestlich, brütende Uhus nordöstlich sowie brütende Neuntöter in der Ausgleichsfläche östlich direkt an der beplanten Fläche.</i></p>	<p>Den Anmerkungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird teilweise gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführungen in Bezug auf potenzielle Summationseffekte werden in den Umweltbericht aufgenommen.</li> <li>• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wobei davon auszugehen ist, dass die Freiflächen-PV-Anlage in einem Zuge errichtet wird.</li> <li>• Eine Berücksichtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles (Heckenstruktur im Nordosten des Plangebietes) erfolgt im Zuge des Bauungsplanes. Die in das Plangebiet hineinragenden Randbereiche der Hecke werden als „Fläche zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, die Unterschutzstellung wird durch nachrichtliche Übernahme kenntlich gemacht.</li> <li>• Die benannten planungsrelevanten Arten werden im Zuge der zwischenzeitlich erstellten artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p><i>In dem direkt nördlich angrenzendem Waldkomplex „Jürrenscheid“ befindet sich nicht nur das Brutrevier vom Rotmilan, in seinem Laubholzbereich befinden sich sehr viele Baumhöhlen und Totholz mit den damit verbundenen Tierarten.</i></p> <p><i>Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat kürzlich die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) für die Bewertung von Photovoltaikfreiflächenanlagen erweiterte Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW veröffentlicht. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist gemäß des LANUK-Biotopwertverfahrens zu bilanzieren.</i></p> <p><i>Nördlich des Plangebiets schließt sich unmittelbar ein geschlossener Waldbestand an. Als wirksamerer Puffer zwischen Wald und technischer Anlage und besserem Schutz des Waldes vor Wind, Erosion und Austrocknen, sollte statt einer drei Meter breiten Hecke ein gestufter Waldrand von zehn bis fünfzehn Metern Breite angelegt werden. So kann im Plangebiet selber eine Teilkompensation geleistet werden.</i></p> <p><i>Durch die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebiets Märkischer Kreis (LSG-4512-0004) in den Bebauungsplan ist für die Errichtung der Freiflächensolarenergieanlage eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde auf Basis des benannten LANUK-Biotopwertverfahrens.</li> <li>• Der Anregung wird nicht gefolgt. Zugunsten einer größtmöglichen Ausnutzbarkeit der für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verfügbaren, begrenzten Flächen wird auf die vorgeschlagene Erweiterung der vorgesehenen 3 m breiten Heckenstruktur zu einem 10-15 m umfassenden gestuften Waldrand verzichtet. Der bestehende intakte Waldrand verbleibt unverändert und wird weder durch den Bau noch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt. Sein Schutz wird auch durch die Zaunanlage gewährleistet, welche anlagenseitig auf der Innenseite der Heckenstruktur befindlich sein wird.</li> <li>• Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird dahingehend aufgegriffen, dass die nachrichtliche Darstellung des Landschaftsschutzgebietes im Entwurf des Bebauungsplanes nicht mehr enthalten ist. Gemäß den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</li> </ul> <p>Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>SG 442 Untere Bodenschutzbehörde</p> <p><i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Information in Kapitel 13 Seite 15 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden können. So befindet sich der südwestliche Randbereich des Plangebietes im Bereich der Altablagerung "Oeckinghausen II", welche unter der Nummer 03/0003 im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen geführt wird. Bei der Altablagerung handelt es sich um einen verfüllten ehem. Kalksteinbruch. Zur Verfüllung wurden u.a. Klärschlamm, Kunststoffe und Bakelitabfälle verwendet.</i></p> <p><i>In diesem Bereich wurden bislang keine verwertbaren altlastentechnischen Untersuchungen durchgeführt. Genaue Lage und Tiefen der Ablagerungen sind daher nicht bekannt.</i></p> <p><i>Neben möglichen Auflagen hinsichtlich der Altablagerung werden im weiteren Verfahren nach Vorlage des Umweltberichtes ggf. Auflagen und Maßnahmen für die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu prüfen sein.</i></p>	<p>Nach zwischenzeitlichen Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurden durch diese weitere Auswertungen zur Verfüllung stehender Luftbilder vorgenommen. Danach ist es zwar nicht ganz auszuschließen, aber unwahrscheinlich, dass das Plangebiet randlich von benannten Altablagerungen betroffen ist. Eine Kennzeichnung von Bereichen wird von der Unteren Bodenschutzbehörde von daher als nicht erforderlich erachtet. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt. Ein Hinweis zur Vorgehensweise beim Auffinden schädlicher Bodenveränderungen ist Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>
	<p>FD 36 Verkehrssicherung und Lenkung:</p> <p><i>Gegen die Planungen bestehen aus verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Bei Planung, Errichtung und Betrieb ist jedoch die Blendfreiheit -im Zuge der Bundesstraße 229 (B 229) und der Landesstraße 868 (L 868), sowie anliegenden Gemeindestraßen- für den öffentlichen Straßenverkehr sicherzustellen und zu gewährleisten; dies ist im Voraus entsprechend nachzuweisen.</i></p> <p><i>Sollte ein solcher Nachweis über die Blendfreiheit nicht erbracht werden können, kann der Planung des Vorhabens von hier aus nicht zugestimmt werden, da ansonsten eine konkrete Gefahrenlage für den öffentlichen Straßenverkehr geschaffen würde.</i></p> <p><b>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor."</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Nachweis der Blendfreiheit wurde die TÜV Rheinland Solar GmbH beauftragt, für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage, auf Basis der Belegungsplanung des Vorhaben- und Erschließungsplans, die auftretenden Lichtreflexionen und daraus gegebenenfalls resultierende Blendwirkungen auf die Umgebung zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><b>Im Rahmen des "Quick-Check Blendung für die PV-Anlage Halver II"</b> (welcher Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes ist) kommt der Sachverständige, auf Grundlage der durchgeführten Vorabschätzung sowie unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren, einschließlich der Analyse mittels Reflexionsdiagramm, zu dem Ergebnis, dass keine potenziellen Immissionsobjekte vorliegen. Aus fachlicher Sicht wurde daher die Durchführung eines vollumfänglichen Blendgutachtens nicht empfohlen bzw. nicht als erforderlich erachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>
<p>6.</p>	<p><u>Ruhrverband</u> <u>Regionalbereich Süd</u> (Schreiben vom 22.10.2025)</p> <p><i>„zu der Maßnahme „FNP, 35. Änderung/BP Nr. 65 - Frühzeitige Beteiligung §§ 3 (1), 4 (1) BauGB“ der Stadt Halver bestehen unsererseits, unter Berücksichtigung nachfolgender Anmerkung, aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand.</i></p> <p><i>Die Maßnahme sieht eine großflächige Versiegelung der Fläche vor. Aus Gründen der Topographie und der Versiegelung ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen.</i></p> <p><i>Der Ruhrverband hat für die Fläche im Rahmen des ABK und des ZAP keine Entwässerung ausgewiesen, weshalb ein Anschluss der Abwässer von den Flächen an die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen ist. Es handelt sich um einen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (Ortslage ohne Entwässerungsanschluss an die öffentliche Kanalisation).</i></p> <p><i>Die gemeinwohlverträgliche dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Genehmigung nach § 8 WHG des MK) ist deshalb im Zuge dieses Verfahrens nachzuweisen.“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anzumerken ist, dass großflächige Versiegelungen im Plangebiet nicht erfolgen und durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch ausgeschlossen sind. Schmutzwässer werden im Plangebiet nicht anfallen.</p> <p>Niederschlagswasser kann durch die geringe Versiegelung des Bodens innerhalb des Plangebiets versickert werden. Das Niederschlagswasserabfluss- bzw. -versickerungsverhalten im Plangebiet wird damit vom Grundsatz her nicht verändert. Aufgrund der flächigen extensiven Grünlandnutzung durchgängig auch unterhalb der Modultische ist davon auszugehen, dass selbst durch an den Modulkanten abfließendes Niederschlagswasser keine nennenswerte Abflusskonzentration und somit auch keinerlei Erosionswirkung erzeugt wird. Eine gezielte Niederschlagswasserzusammenführung bzw. -ableitung ist nicht erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird gefolgt.</p>
<p>7.</p>	<p><u>AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen</u> (Schreiben vom 15.10.2025)</p> <p><i>„da das Gebiet außerhalb der Wasserschutzzone liegt, sind wir nicht zu beteiligen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>8.</p>	<p><u>Bezirksregierung Arnsberg</u> (Schreiben vom 08.10.2025)</p> <p><i>„Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus argrarstruktureller Sicht.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Nach Überprüfung durch die Stadt Halver</p>

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag												
	<p><i>Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.</i></p> <p><i>Ich weise darauf hin, dass in Halver in der Vergangenheit nachfolgende Bauordnungsverfahren durchgeführt worden sind:</i></p> <table border="1" data-bbox="277 400 835 547"> <thead> <tr> <th>Verfahren</th> <th>Aktenzeichen</th> <th>Eingeleitet durch Beschluss vom</th> <th>Schlussfestgestellt durch Beschluss vom</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Halver</td> <td>27574</td> <td>24.12.1957</td> <td>04.11.1980*</td> </tr> <tr> <td>Halver</td> <td>27971</td> <td>13.11.1997</td> <td>04.08.2008**</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Die hieraus resultierenden Flurbereinigungspläne mit den u.U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegen der Stadt Halver und dem Flurbereinigungsarchiv NZW bei der Bezirksregierung Münster, An den Speichern 13, 48147 Münster **) und dem Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147 Münster *) , vor.</i></p> <p><i>Bzgl. des Verfahrens Halver (Az. 27574 ist die Teilnehmergeinschaft nach der Schluss-feststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch die Stadt Halver vertreten."</i></p>	Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom	Halver	27574	24.12.1957	04.11.1980*	Halver	27971	13.11.1997	04.08.2008**	<p>stehen dem Vorhaben keine rechtlichen Festsetzungen aus dem Flurbereinigungsverfahren entgegen.</p>
Verfahren	Aktenzeichen	Eingeleitet durch Beschluss vom	Schlussfestgestellt durch Beschluss vom											
Halver	27574	24.12.1957	04.11.1980*											
Halver	27971	13.11.1997	04.08.2008**											
9.	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u> (Schreiben vom 25.09.2025)</p> <p><i>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>												
10.	<p><u>PLEdoc GmbH</u> (Schreiben vom 30.09.2025)</p> <p><i>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</i></li> <li>• <i>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</i></li> <li>• <i>Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</i></li> <li>• <i>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</i></li> <li>• <i>Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</i></li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>												

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</b></li> <li>• <b>Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</b></li> <li>• <b>Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</b></li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns."</p> 	

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
11.	<p><u>Landesbetrieb Straßenbau NRW</u> (Schreiben vom 08.10.2025)</p> <p><i>„vielen Dank für die Beteiligung an den beiden oben genannten Bauleitplanverfahren der Stadt Halver. Gegen die Planungen bestehen seitens Landesbetrieb Straßenbau nach aktueller Sach- und Rechtslage keine Bedenken.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
12.	<p><u>Vodafone West GmbH</u> (Schreiben vom 20.10.2025)</p> <p><i>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.09.2025.</i></p> <p><i>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</i></p> <p><i>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></i></p> <p><i>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>